



# Gemeindeordnung der Schulgemeinde Sennwald

Die Bürgerschaft der Schulgemeinde Sennwald erlässt, gestützt auf Art. 5, Abs. 1 und Art. 35, Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 folgende Gemeindeordnung.

## I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich** **Art. 1**  
Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Schulgemeinde Sennwald sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.
- Gebiet** **Art. 2**  
Die Schulgemeinde Sennwald umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Sennwald.
- Organisationsform** **Art. 3**  
Die Schulgemeinde Sennwald organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe** **Art. 4**  
Organe der Schulgemeinde sind:  
a. die Bürgerschaft;  
b. der Schulrat;  
c. die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben** **Art. 5**  
Die Schulgemeinde Sennwald erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist Trägerin der öffentlichen Volksschule und führt folgende Schuleinheiten:  
a. Kindergarten und Primarschule Haag  
b. Kindergarten und Primarschule Salez  
c. Kindergarten und Primarschule Sax  
d. Kindergarten und Primarschule Frümsen  
e. Kindergarten und Primarschule Sennwald  
f. Oberstufenzentrum Türggenau (Real- und Sekundarschule)
- Die Bürgerschaft kann die Übernahme freiwilliger Aufgaben, die mit der Schule oder dem Kindergarten in sachlichem Zusammenhang stehen, beschliessen.
- Amtliche Bekanntmachungen** **Art. 6**  
Amtliche Bekanntmachungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und im amtlichen Publikationsorgan «Werdenberger & Obertoggenburger», Buchs

## II. BÜRGERCHAFT

- Grundsatz** **Art. 7**  
Die stimmberechtigten Schweizerbürger und -bürgerinnen mit Wohnsitz im Gebiet der Schulgemeinde Sennwald bilden die Bürgerschaft. Sie ist das oberste Organ der Schulgemeinde Sennwald.
- Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht besondere Vorschriften oder Beschlüsse eine Urnenabstimmung fordern. Beschlüsse an der Bürgerversammlung werden in offener Abstimmung gefasst.

10_1 Schulgemeindeordnung	Datum: Dezember 2008	Version: 2.0
Erstellt von: Schulverwaltung	ersetzt Dokument vom: Oktober 2003	Seite 1/6
Freigabe durch: Bürgerversammlung	Freigabe am: 17. März 2008	Gültig ab: 01.01.2009

## Befugnisse

### a. an der Bürger- versammlung

#### **Art. 8**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b. Jahresrechnung;
- c. Voranschlag;
- d. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1;
- e. Mitgliedschaft in Zweckverbänden;
- f. Initiativbegehren, welche die Gemeindeordnung betreffen;
- g. Übernahme von freiwilligen Aufgaben gemäss Art. 5 Abs. 2;
- h. Weitere Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

### b. an der Urne

#### **Art. 9**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a. den Schulratspräsidenten oder die Schulratspräsidentin;
- b. die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- c. die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a. Geschäfte gem. Art. 8, soweit im Einzelfall an der Bürgerversammlung Urnenabstimmung beschlossen wurde;
- b. Referendumsbegehren;
- c. Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- d. Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1;

Bei Urnenabstimmungen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Urnenabstimmungen.

## Bürgerversammlung

### a. Durchführung

#### **Art. 10**

Die ordentliche Bürgerversammlung ist bis spätestens 15. April durchzuführen.

Der Schulrat beschliesst Ort und Zeitpunkt.

Die Bürgerversammlung findet vor der Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde statt.

Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

### b. Stimmzähler/ -zählerinnen

#### **Art. 11**

Die Wahl der Stimmzähler und -zählerinnen erfolgt offen bei Verhandlungsbeginn.

### c. technische Hilfsmittel

#### **Art. 12**

Der Schulrat kann die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung beschliessen. Er hat seinen Beschluss vor Verhandlungsbeginn bekanntzugeben. Nach Ablauf der Auflagefrist des Protokolls sind Aufzeichnungen zu vernichten. Für die Aufzeichnung zu anderen Zwecken bedarf die Verwendung technischer Hilfsmittel der Zustimmung der Bürgerschaft.

### d. Unterlagen

#### **Art. 13**

Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugänglich gemacht.

## Fakultatives

## Referendum

### a. Zustandekommen

#### **Art. 14**

Ein Referendumsbegehren über Erlasse und Beschlüsse des Schulrates gemäss Art. 22 und Anhang 1 kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamt-erneuerungswahlen des Schulrates.

10_1 Schulgemeindeordnung	Datum: Dezember 2008	Version: 2.0
Erstellt von: Schulverwaltung	ersetzt Dokument vom: Oktober 2003	Seite 2/6
Freigabe durch: Bürgerversammlung	Freigabe am: 17. März 2008	Gültig ab: 01.01.2009

b. Verfahren

**Art. 15**

Der Schulrat hat den Erlass oder den Beschluss als Referendumsvorlage amtlich bekannt zu machen. Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage. Sie beginnt am Tag nach der Veröffentlichung. Der Tag, an dem die Frist abläuft, ist in der Publikation hervorzuheben.

Unterschriften auf Bogen oder Karten, welche die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen, sind ungültig. Auf Wunsch stellt das Schulsekretariat unentgeltlich Unterschriftenbogen zur Verfügung.

Die Bogen mit den Unterschriften sind vor Fristablauf dem Schulsekretariat zur Kontrolle einzureichen.

Ist das Begehren zustandegekommen, so hat der Schulrat innert sechs Monaten die Urnenabstimmung durchzuführen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.

Initiative

a. Zustandekommen

**Art. 16**

Mit dem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrates.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten der Schulgemeinde Sennwald.

b. Form und Inhalt

**Art. 17**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Rechtsetzende Erlasse können in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen. Es kann eine Rückzugsermächtigung enthalten.

c. Verfahren

**Art. 18**

Die Prüfung auf Zulässigkeit und das Verfahren richten sich sachgemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.

### III. SCHULRAT

Zusammensetzung

**Art. 19**

Der Schulrat besteht aus dem Schulratspräsidenten oder der Schulratspräsidentin und vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben

**Art. 20**

Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Vollzugsorgan der Schulgemeinde. Er erfüllt gem. Art. 136 des Gemeindegesetzes die ihm durch die Gesetzgebung und diese Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- a. stellt Anträge an die Bürgerschaft;
- b. vollzieht die Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c. erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab, insbesondere über den auswärtigen Schulbesuch;
- d. organisiert und führt die Schule und die Schulverwaltung;
- e. Wahl des Vizepräsidenten oder der -präsidentin des Schulrates;
- f. Wahl der Stimmenzähler und -zählerinnen für die Urnenabstimmung;
- g. Wahl der Schulleitungen;
- h. Wahl der Lehrkräfte;
- i. Wahl von Fachkommissionen, der Schulärzte und -ärztinnen und der Schulzahnärzte und -ärztinnen;
- k. Anstellung weiterer Mitarbeitenden;
- l. Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und Tagelder der Behördenmitglieder, der Mitglieder von Kommissionen sowie der Angestellten;
- m. informiert die Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse
- n. erfüllt Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist;

Übertragung

**Art. 21**

a. an andere Organe

Der Schulrat kann bestimmte Aufgaben anderen Organen übertragen.

b. an Kommissionen

Er kann zur Beratung, zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange und Verwaltungszweige Kommissionen bestellen, in die auch Personen gewählt werden können, die dem Schulrat nicht angehören. Die Vorschriften des Gemeindegesetzes über die Übertragung von Befugnissen des Schulrates auf Kommissionen bleiben vorbehalten.

Rechtsetzung

**Art. 22**

Der Schulrat erlässt eine Schulordnung, Reglemente sowie Gebührentarife und schliesst Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss Art. 36 Gemeindegesetz.

Finanzbefugnisse

**Art. 23**

Der Schulrat beschliesst über Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1.

Mitspracherecht der Lehrkräfte

**Art. 24**

An den Sitzungen von Schulrat und Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen nimmt wenigstens eine von den Lehrkräften gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.

Die Lehrkräfte sind wie die Behördemitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Ausstand richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Schulrat und Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen können den Ausstand ausserdem verlangen, wenn schutzwürdige Interessen es erfordern.

Schulleitung

**Art. 25**

Der Schulrat kann einzelne Kompetenzen an die Schulleitungen übertragen. Vorbehalten bleibt Art. 136 des Gemeindegesetzes. Eine Vertretung der Schulleitungen nimmt an den Schulratssitzungen teil.

10_1 Schulgemeindeordnung	Datum: Dezember 2008	Version: 2.0
Erstellt von: Schulverwaltung	ersetzt Dokument vom: Oktober 2003	Seite 4/6
Freigabe durch: Bürgerversammlung	Freigabe am: 17. März 2008	Gültig ab: 01.01.2009

## IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 26**  
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
- Aufgaben **Art. 27**  
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die ihr durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben und prüft namentlich:
- die Amtsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
  - die Führung des Haushaltes im abgelaufenen Jahr;
  - die Anträge des Schulrates über Voranschlag und Finanzbedarf für das kommende Jahr.

## V. SCHULORDNUNG

**Art. 28**  
Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Vorbehalten sind entgegenstehende Bestimmungen des Kantonalen Rechtes.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 29**  
Die Gemeindeordnungen der Oberstufenschulgemeinde Sennwald und der Primarschulgemeinden Sax, Frümsen, Sennwald, Salez und Haag werden nach Inkrafttreten dieser neuen Gemeindeordnung aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 30**  
Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Bürgerschaft der Schulgemeinde Sennwald mit der Genehmigung des Erziehungsdepartementes in Kraft. Sie wird ab 1. Januar 2005 angewendet.

von der Kerngruppe beschlossen:

Sennwald, 21.10.2003 Kerngruppe Schulgemeinde Sennwald  
Der Präsident: Jürg Stricker  
Die Aktuarin: Katrin Gantenbein

Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Sennwald an der Bürgerversammlung erlassen:

Salez, 13.11.2003 Schulgemeinde Sennwald  
Der Versammlungsleiter: Jürg Stricker  
Der Protokollführer: Katrin Gantenbein

Änderung von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Sennwald an der Bürgerversammlung genehmigt (Art. 19):

Salez, 18.03.2008 Schulgemeinde Sennwald  
Der Versammlungsleiter: .....

Die Protokollführerin: .....

Vom Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 19.01.2004 Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen

10_1 Schulgemeindeordnung	Datum: Dezember 2008	Version: 2.0
Erstellt von: Schulverwaltung	ersetzt Dokument vom: Oktober 2003	Seite 5/6
Freigabe durch: Bürgerversammlung	Freigabe am: 17. März 2008	Gültig ab: 01.01.2009

## 6 Gemeindeordnung – Anhang 1 - Finanzkompetenzen

Gegenstand	Schulrat abschliessend		Schulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung	Urnenabstimmung
	pro Fall	pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr
1. Bei Beschlussfassung des Voranschlages unvorhersehbare neue Ausgaben	100'000	200'000			
2. Neue Ausgaben					
a. Einmalige Ausgaben			bis 300'000, soweit nicht mit dem Voranschlag beschlossen oder nicht der Schulrat zuständig ist	über 300'000 bis 2'000'000	über 2'000'000
b. während mindestens 10 Jahren wiederkehrende Ausgaben pro Jahr			bis 30'000, soweit für das erste Vollzugsjahr nicht mit dem Voranschlag beschlossen	über 30'000 bis 200'000	über 200'000
3. Grundstücke					
a. Erwerb (inkl. Baurechten)	bis 300'000	bis 300'000	über 300'000 bis 600'000	über 600'000 bis 2'000'000	über 2'000'000
b. Veräusserung und Gewährung von Baurechten bis zum amtlichen Verkehrswert/Anlagekosten	bis 300'000	bis 300'000	über 300'000 bis 600'000	über 600'000 bis 2'000'000	über 2'000'000
4. Nachtragskredite					
a. teuerungsbedingte	abschliessend				
b. nicht teuerungsbedingte	bis 40'000 oder, soweit dieser Betrag überschritten wird, bis 10 % des ursprünglichen Kredites, höchstens jedoch 150'000		soweit der Schulrat nicht abschliessend zuständig ist, bis 300'000	über 300'000	
5. Dringliche und gebundene Ausgaben	abschliessend				
6. Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen	bis 50'000			über 50'000	